

**Artenschutzrechtliche Begehung  
zur Planung Bebauungsplan „Brahmsstraße 25“  
in Bad Schönborn-Mingoldsheim**

**Gutachterliche Stellungnahme, Stand 7.3.2021**



**Auftragnehmer:**

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 7.3.2021,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	5
3. Flora.....	5
4. Wirbellose Tiere.....	6
4.1 Heuschrecken.....	6
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	6
4.3 Käfer.....	6
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	7
5. Wirbeltiere.....	8
5.1 Amphibien.....	8
5.2 Reptilien.....	9
5.3 Vögel.....	10
5.4 Kleinsäuger .....	10
5.5 Fledermäuse.....	11
6. Maßnahmen.....	12
7. Artenschutzrechtliche Einordnung .....	13
7.1 Streng geschützte Arten.....	13
7.2 Weitere europäisch geschützte Arten.....	13
8. Fazit.....	14

Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplans „Brahmsstraße 25“ in Bad Schönborn-Mingolsheim wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 1.3.21). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Fläche mit relativ dichter Wohnbebauung in Mingolsheim. Der Untersuchungsbereich (Flurstück Nr. 324) liegt zwischen der Brahmsstraße und dem Kleinen Bach. Die Untersuchungsfläche ist mit einem kleinen Wohnhaus und einer an der Nordwestecke stehenden Garage bestanden. Das Grundstück fällt zum Kleinen Bach an der Südwestgrenze hin ab. Unterhalb des Baufensters ist der Hang sehr steil.

Das Gartengelände weist im Hangbereich einige Bäumen (Laub- und Nadelbäume) mittleren Alters und Gehölzsukzession auf. Es wurden keine größere Höhlungen oder Totholzareale beobachtet. Die Gehölze im geplanten Baufenster, im oberen Bereich des Flurstücks, haben mit einer Ausnahme nur dünnes Stammholz. Einzig einer der Bäume am Rand des Baufensters weist eine kleiner Höhle auf.



Abbildung 1: Gartengelände (östlicher Bereich)



Abbildung 2: Gartengelände (westlicher Bereich)



Abbildung 3: Hangbereich zwischen Baufenster und Bach



Abbildung 4: Oberer Hangbereich zwischen Baufenster und Bach



Abbildung 5: Unterer Hangbereich am Bach (westlich)



Abbildung 6: Unterer Hangbereich (östlich)



Abbildung 7: Holzablagerungen am östlichen Rand Baufenster



Abbildung 8: Wasserauffangbecken und Steinmauer (außerhalb Baufenster)

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## 4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### 4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt eher nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet durch den dichten Gehölzbestand aktuell ungeeignet.

### 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

### 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine

geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise.

Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten fehlen überwiegend ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche. Für Mauerbienen und Hornissen sind an der Hauswand Nisthilfen angebracht, diese werden auch von einer kleinen Zahl im Umfeld noch häufigeren Wildbienen und Hummeln (wie *Osmia cornuta*) genutzt.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht. Dennoch wird empfohlen bei einer Neubebauung entsprechende geeignete Nisthilfen zu integrieren.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5. Wirbeltiere

### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 14 BNatSchG streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender geeigneter Laichgewässer und der durch Straßen relativ isolierten innerorts Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Für den Bergmolch oder auch den Feuersalamander (beide besonders geschützt) ist eine Nutzung eines Wasserauffangbeckens außerhalb des Baufensters denkbar. Hier ist aber maximal von einzelnen Tieren und wenn überhaupt von einem sehr geringen Fortpflanzungserfolg auszugehen.

Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der geringen vom Projekt beanspruchten Flächengröße ebenfalls auszuschließen. Einzelne Tiere könnten entlang des Kleinen Baches in das Grundstück einwandern und es kurzzeitig als Landlebensraum nutzen. Hier ist nur von nach §7 Abs.2 13 BNatSchG besonders geschützten Arten wie Bergmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und vor allem Erdkröte auszugehen. Die Nutzung wird überwiegend im unteren, bachnahen Teil des Grundstückes erfolgen, also außerhalb des geplanten Baufensters. Eine essenzielle Bedeutung als Landlebensraum ist auch für diese Arten auszuschließen. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

**Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsreich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) bei entsprechenden Minimierungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es aktuell, trotz der günstigen Hangneigung, auf der Fläche kaum zur Fortpflanzung geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung. An der Südseite der kleinen Mauer zwischen Garage und Haupthaus konnte eine Mauereidechse beobachtet werden. Ob die Art hier auch zur Fortpflanzung kommt ist auf Grund der Beschattungssituation durch die Bäume fraglich.

Dieser Bereich wie auch der Bereich mit Holzstapeln, Legsteinmauern und Steinhaufen könnten bei ausreichender Besonnung auch von Zauneidechsen genutzt werden. Die aktuelle Situation weist eine relativ hohe Beschattung durch den zwischen Haus und Kleinem Bach bestehenden Baumbestand auf. Daher ist aktuell maximal von einzelnen Tieren bzw. von einer temporären Nutzung auszugehen. Diese Situation kann sich aber bei Rückschnitt oder Fällung von Bäumen in diesem Bereich sehr schnell ändern. Durch die das Umfeld besiedelnden Mauereidechsen und wahrscheinlich auch Zauneidechsen ist in diesem Fall von einer raschen Besiedlung auszugehen.

Für die besonders geschützten Arten Blindschleiche und Ringelnatter sind im unteren Hangbereich sehr gute Habitatbedingungen gegeben. Daher ist temporär auch mit einzelnen Tieren im Bereich des Baufensters zu rechnen. Eine essenzielle Bedeutung als Landlebensraum für die lokalen Populationen dieser Arten ist auf Grund der kleinen Eingriffsfläche auszuschließen. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

**Zum jetzigen Zeitpunkt ist zwar davon auszugehen, dass sich Verbotstatbestände bezüglich der Artengruppe Reptilien durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen vermeiden lassen. Auf Grund der dynamischen Entwicklung der klimatischen Situation und der durch relativ geringe Eingriffe mögliche Verbesserung der Habitatsituation kann aus der Übersichtsbegehung eine Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe Reptilien müssen daher vor einer Baumaßnahme aktuell spezielle Artenschutzrechtliche Kartierungen erfolgen, die die dann notwendigen Maßnahmen festlegen. Es steht jedoch zu erwarten, dass diese (falls notwendig) innerhalb des Grundstückes stattfinden können. Somit können im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch Minimierungs- und eventuell notwendige CEF-Maßnahmen vermieden werden.**

### 5.3 Vögel

Es fand nur eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

In den **Gehölzen** können synanthrope Arten brüten. Bei der Begehung konnten Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Alexandersittiche, Eichelhäher und Türkentaube beobachtet werden. Eine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier möglicherweise brütenden Arten ist nicht zu erwarten, da es sich kann auf Grund der geringen Flächengröße jeweils um ein maximal zwei Brutpaare handeln kann. Größere Höhlen oder alte Horste konnten nicht festgestellt werden.

Am Gebäuden sind **gebäudebrütende Arten** z.B. Hausrotschwanz nicht auszuschließen.

Hier kann es sich nur um Einzel-Brutpaare mit relativ geringen Habitatansprüchen handeln. Hinweise auf an Gebäude brütende seltene oder streng geschützte Arten ergaben sich nicht. Eine essenzielle Bedeutung oder populationsrelevante Bedeutung für Gebäudebrüter ist auszuschließen.

Die Fällung bzw. der Abrissbeginn müssen außerhalb der Brutzeit liegen, damit es nicht zur Zerstörung der Gelege oder zur Tötung der Nestlinge kommen kann.

Ein essenzieller Verlustes von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

**Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

### 5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5.5 Fledermäuse

Für baumbewohnende Fledermausarten sind keine geeigneten Quartierbäume für Winterquartiere oder größere Wochenstuben vorhanden.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse sind Winterquartiere und Wochenstubenquartier im Planungsbereich auszuschließen.

Das Übertagen einzelner Tiere (insbesondere Zwergfledermäuse) kann hingegen im Bereich der größeren Bäume nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion der Bäume oder der Gebäude im geplanten Baufenster ist auf Grund der Habitatstrukturen auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch durch die geringe Flächengröße nicht.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Essenzielle **Leitlinien für Fledermausflugrouten** sind in der Baufensterfläche direkt nicht zu erwarten, da hier schon Querverbauungen bestehen. Entlang des Kleinen Baches ist davon auszugehen, dass der Bach und die ihn begleitenden Bäume und Sträucher eine Leitlinienfunktion haben. Daher muss sichergestellt werden, dass diese funktionell erhalten bleibt.

Hierzu ist der **Gehölzeinschlag außerhalb des Baufensters** nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollten mehr als 50% der auf dieser Fläche stehenden größeren Bäume eingeschlagen werden müssen (z.B. wegen des notwendigen Abstands zur geplanten Bebauung) oder der Gehölzstreifen entlang des Kleinen Baches schmaler als 10 m werden, ist eine biologische Baubetreuung hinzuzuziehen um sicherzustellen, dass die Leitlinienfunktion für Fledermäuse erhalten bleibt.

.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden, falls die Gehölze außerhalb der Fledermausaktivitätszeit gefällt werden und die Leitlinie entlang des Baches und dessen Gehölzsaum erhalten bleibt.**

## 6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Fledermausaktivitätszeit und der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- **Abrissbeginn** ist außerhalb Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, zu wählen. Anderenfalls muss vor dem Abrissbeginn durch eine entsprechende Nachsuche sichergestellt sein, dass keine aktive Brut vorhanden ist.
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine spezielle artenschutzrechtliche **Untersuchung zur Artengruppe Reptilien** notwendig, damit der **eventuell** notwendige Bedarf für **CEF-Maßnahmen** für Mauer- und/oder Zauneidechsen festgelegt werden kann. Diese sind vor Baubeginn funktionsfähig auszuführen und eine Planung zur Umsiedlung vorzulegen.
- In der Bauphase ist in jedem Fall ist eine **Absperrung** des Eingriffsbereiches durch einen **Kleintierzaun** notwendig, um das Einwandern von Eidechsen in das Baufeld zu verhindern.
- Sollten größere Fällarbeiten außerhalb des geplanten Baufensters notwendig werden, ist eine biologische Baubetreuung hinzuzuziehen, um sicherzustellen, dass die **Leitlinienfunktion für Fledermäuse** erhalten bleibt (s.a. Kap. 5.5.).
- Es ist sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sicherzustellen, dass keine gewässerschädlichen Substanzen in den **Kleinen Bach** gelangen können.
- Falls ein Gehölzeinschlag von über 80% der größeren Bäume notwendig wird, muss geprüft werden, ob es durch entfallende Beschattung zu einer signifikanten Erwärmung des Kleinen Baches kommen kann, inwieweit dies negative Auswirkungen auf die dort lebenden Fauna haben wird und wie durch entsprechende bachnahe Pflanzung von Gehölzen dem vorgebeugt werden kann.

## 7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

### 7.1 Streng geschützte Arten

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten mit Ausnahme der Mauer- und eventuell der Zauneidechse gefunden werden. Bezüglich der Eidechsen sollten noch **weitere spezielle artenschutzrechtliche Begehungen** erfolgen. Auch im Falle eines Nachweises ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG vermieden werden können.

Für die Artengruppe **Fledermäuse ist eine Leitlinienfunktion** anzunehmen, diese muss durch entsprechende Schutzmaßnahmen funktionell erhalten bleiben. Hierzu ist der gewässerbegleitende Baum- und Gehölzbestand auf mindestens 10 m Breite zu erhalten oder durch fachlich begleitete Maßnahmen die Leitfunktion funktionell zu erhalten.

### 7.2 Weitere europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich überwiegend um im Umfeld häufige Arten mit einzelnen Brutpaaren.

**Bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum essenziellen Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.**

## **8. Fazit**

**Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte bis auf die Eidechsen im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.**

**Bezüglich der Eidechse besteht noch Klärungsbedarf. In jedem Fall können hieraus resultierende Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

**Der Schutz der Leitlinienfunktion für Fledermäuse entlang des Kleinen Baches und dessen Gehölzsaum ist sicherzustellen.**

**Mit sonstigen nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.**

**Bei einem Fäll- und Abrisszeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**

**Die wasserrechtlichen Anforderungen bezüglich des Kleinen Baches sind zu beachten.**